

## **Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)**

### **Protokoll zur Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 18.06.2013 in Bonn (BaFin) Thema: Liquiditätstransferpreissysteme**

#### **1. Begrüßung**

Die Aufsicht begrüßt die Teilnehmer und gibt einen kurzen Überblick über die Themen des Fachgremiums, die im Folgenden zusammengefasst werden.

#### **2. Verrechnungssysteme in kleineren Instituten**

Kleinere Institute befinden sich zumeist noch in der Phase der Erstellung eines Konzeptes zum Einsatz von Verrechnungssystemen. Die Liquiditätskosten und -nutzen werden teilweise bereits im Bereich der Kalkulation verarbeitet. Darüber hinaus erfolgt zumeist keine Quantifizierung von Liquiditätskosten und -nutzen in den Verfahren der Institute, d.h. der Preis der erwarteten Liquiditätsbindung wird nicht separat ausgewiesen und in Rechnung gestellt bzw. vergütet. Die interne Liquiditätssteuerung erfolgt häufig über Volumenlimite und nicht über interne Verrechnungspreise. Damit wird die Einrichtung eines Verrechnungssystems jedoch nicht entbehrlich.

Die Diskussion befasst sich ferner mit der Verrechnung von Liquiditätskosten und -nutzen sowie der Verwendung der Deckungsbeitragsrechnung im Rahmen der Nachkalkulation. Setzt ein Institut die Deckungsbeitragsrechnung bezüglich der Nachkalkulation ein, wird die Aufsicht diese in die Prüfung eines Verrechnungssystems grundsätzlich mit einbeziehen.

#### **3. Berücksichtigung der Kosten des Liquiditätspuffers und der sonstigen Eigenanlagen**

Die Diskussion im Fachgremium zeigt, dass die Kosten des Liquiditätspuffers schwer abzugrenzen sind. Der Liquiditätspuffer eines Instituts hängt vom individuellen Risikoappetit ab und setzt sich damit je nach Institut unterschiedlich zusammen. Somit sind die entsprechenden Opportunitätskosten nicht einheitlich zu bestimmen.

Bei den Verbänden der kleineren Institute bestehen hinsichtlich der Berücksichtigung von indirekten Kosten aus dem Liquiditätspuffer unterschiedliche Ansätze. Die indirekten Kosten werden zurzeit entweder nicht berücksichtigt oder die Kosten des Liquiditätspuffers werden umgelegt.

Die Behandlung der Eigenanlagen, die nicht zum Liquiditätspuffer zählen, muss darüber hinaus noch weiter erörtert werden. Dies erscheint sachgerecht, da es sich hierbei um Aktiva niedrigerer Qualität mit höheren Liquiditätsrisiken handeln kann, die angemessen zu berücksichtigen sind. Als problematisch wird in diesem Zusammenhang die Vermischung von Liquiditäts- und Bonitätsrisiken angesehen. Von den Teilnehmern wird angemerkt, dass die Zerlegung der Spreads in Einzelkomponenten (Bonität und Liquidität) schwierig sei. Bislang werden bei kleineren Instituten regelmäßig die Liquiditätsrisiken der Eigenanlagen vernachlässigt.

#### **4. Liquiditätstransferpreissysteme in größeren Instituten**

Die einzelnen Teilnehmer berichten, wie weit sie mit der Erstellung des Konzeptes zum Liquiditätstransferpreissystem und der entsprechenden Umsetzung fortgeschritten sind. Dabei werden insbesondere die Behandlung der Liquiditätskosten und die Steuerungswirkung bzw. Anreizsetzung der Systeme thematisiert. Es zeigt sich, dass

die Entwicklungen der Liquiditätstransferpreissysteme und ihre Implementierungen bei größeren Instituten weiter gediehen sind als die der Verrechnungssysteme bei kleineren Instituten. Teilweise bestehen die verwendeten Systeme bei größeren Instituten bereits seit Jahren.

## **5. Sonstiges**

Seitens der Teilnehmer wird die Transparenz von Liquiditätskosten und -nutzen durch ein Liquiditätstransferpreissystem bzw. Verrechnungssystem begrüßt. Bei der Berücksichtigung von Liquiditätsrisiken bestehen noch Probleme. Die Aufsicht weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine pauschale Betrachtung von Liquiditätskosten und -nutzen auf Geschäftsebene, z.B. alleinige Unterscheidung zwischen Privat- und Firmenkunden, nicht zielführend im Hinblick auf den Steuerungsimpuls ist und dem Anspruch an eine verursachungsgerechte interne Verrechnung nach BTR 3.1 Tz. 5 MaRisk nicht gerecht werden kann. Die Differenzierung hat an dieser Stelle granularer zu sein.

Eine Betrachtung auf Transaktionsebene bei der Verrechnung der Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken wird bei einem Verrechnungssystem nicht in jedem Fall zwingend gefordert. Bei einem Liquiditätstransferpreissystem hat eine Verrechnung jedoch möglichst auf Transaktionsebene zu erfolgen. Findet keine Verrechnung auf Transaktionsebene statt, muss eine sinnvolle Zusammenfassung gefunden werden, wobei Produkte und Geschäfte mit gleichartigen Liquiditätseigenschaften zusammengefasst werden können.

## **6. Fragen der Teilnehmer**

Der Wortlaut von BTR 3.1 Tz. 7 MaRisk („Die Verantwortung für die Entwicklung und Qualität sowie die regelmäßige Überprüfung des Liquiditätstransferpreissystems ist in einem vom Markt und Handel unabhängigen Bereich wahrzunehmen.“) wird dahingehend diskutiert, ob die Methodenverantwortung und die Entwicklung in der Treasury angesiedelt sein dürfen, obwohl die Treasury im Allgemeinen nicht losgelöst von Markt und Handel agiert. In diesem Zusammenhang stellt die Aufsicht klar, dass der Begriff „Treasury“ keine allgemeingültige Definition ist. Die Treasury kann aufgrund ihrer in der Praxis unterschiedlich gelagerten Funktionen und Aufgaben sowohl im Handels- als auch z.B. im Finanzbereich angesiedelt sein. An dieser Stelle lässt sich deshalb grundsätzlich festhalten, dass der Prozess der Entwicklung und regelmäßigen Überprüfung eines Liquiditätstransferpreissystems vom Risikocontrolling zu überwachen ist. Dabei kann das Risikocontrolling auf die Expertise der Treasury zurückgreifen. Insoweit folgt die Aufsicht nicht der in diesem Zusammenhang während der Sitzung vorgeschlagenen analogen Anwendung des Konzepts der „materiellen Plausibilitätsprüfung“ für Zwecke der Methodenentwicklung.

## **7. Umsetzung der Anforderungen**

Die Erstellung eines Konzeptes zum Liquiditätstransferpreissystem bzw. Verrechnungssystem hat von allen Instituten bis spätestens Ende 2013 zu erfolgen. Die Umsetzungszeit wird für alle Institute jedoch über das Jahresende hinaus gewährt, d.h. bei der aufsichtlichen Beurteilung wird mit Augenmaß vorgegangen, soweit Verzögerungen im Einzelfall nicht auf Versäumnisse des Instituts zurückzuführen sind. Dennoch erwartet die Aufsicht, dass die Institute bereits jetzt vorhandene Mechanismen überprüfen und möglichst zeitnah Verbesserungen an ihren Systemen und Verfahren vornehmen, soweit dies möglich und sinnvoll erscheint.

## **8. Schlussbemerkungen**

Die Diskussion im Fachgremium zeigt, dass der Einsatz von Liquiditätstransferpreissystemen bzw. Verrechnungssystemen unterschiedlich weit in den Instituten fortge-

schritten ist. Es wird deutlich, dass abhängig von der Komplexität der Geschäftsaktivitäten verschiedene Ansätze und Ausgestaltungen dem aufsichtlichen Ziel der Verwendung eines solchen Systems gerecht werden können.

Liquiditätstransferpreissysteme bzw. Verrechnungssysteme sollen neben der verursachungsgerechten internen Verrechnung der jeweiligen Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken sowie der damit verbundenen Transparenz auch zum Ziel haben, dass den Instituten mit diesen Systemen ein Steuerungsinstrument an die Hand gegeben wird, mit dem das „Silodenken“, das sich insbesondere in der Finanzkrise gezeigt hat, überwunden werden kann.

Eine weiterer, zunächst auch, bilateraler Austausch zu dem Thema erscheint angezeigt.